

# Stellungnahme des ÖAMTC

## Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden (GZ.: BKA 601.468/0005-V/1/2017)

### A. Grundsätzliches

Der ÖAMTC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Novelle und erlaubt sich seine Anmerkungen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung zu übermitteln.

Die Ermächtigung bzw der Auftrag zur bundesweiten Festsetzung von Strafkatalogen (Wortlaut der Tatbeschreibung und Strafhöhe) wird seitens des ÖAMTC ausdrücklich begrüßt. Im Detail werden hierzu im Teil B. einige Vorschläge vorgelegt.

Mit dieser Stellungnahme werden darüber hinaus aber auch Vorschläge unterbreitet, die Regelungen des „Schwarzfahrens“ auf die bedingungswidrige Benützung öffentlicher Parkgaragen auszudehnen.

Der ÖAMTC ersucht höflich, diese Vorschläge aufzugreifen.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Artikel I

##### Z 2, Art III Abs 1 Z 2 („Schwarzfahren“ in öffentlichen Verkehrsmitteln)

Die Verlängerung der Einzahlungsfrist für das erhöhte Beförderungsentgelt vor Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens auf zwei Wochen wird seitens des ÖAMTC ausdrücklich begrüßt.

##### Vorschlag: Regelung des „Schwarzparkens“ im Verwaltungsstrafrecht

Darüber hinaus regen wir allerdings auch an, in Entsprechung der dieser Vorschrift sehr ähnlichen Bestimmung des § 19 und 20 BStMG hinsichtlich einer Ersatzmaut und der „Mautprellerei“ auf Autobahnen und Schnellstraßen für die Benützung von öffentlich nutzbaren Abstellflächen (Parkgaragen) eine sinngemäß gleichartige Bestimmung zu entwickeln. Damit könnte die in solchen Fällen immer wieder zu beobachtende völlig überzogene Drohung mit Besitzstörungsklagen hintangehalten werden. Bei Verletzung der Tarifbestimmungen (kein oder falsches Ticket, Verstoß gegen Abstellvorschriften) bei Garagen, die dem ruhenden öffentlichen Verkehr dienen, könnte somit ein sachgerechtes und mit hinreichendem Rechtsschutz versehenes Regime geschaffen werden.

#### Artikel II

##### Z 14, § 37a Abs. 1 (Ersatz der Ermächtigungsurkunde durch ex-lege-Ermächtigung)

Die Änderung erscheint zwar prinzipiell sachgerecht. Dennoch sollte nicht ganz übersehen werden, dass damit eine – wenn auch bloß formelle und nicht fälschungssichere – Hürde gegen immer wieder auftretende Fälle von „falschen Polizisten“, die Strafen oder vorläufige Sicherheiten einheben, beseitigt wird.

Z. 21, § 45 Abs 1 (Entfall der Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei Einzahlung eines zu hohen Strafbeitrages)

Diese Änderung wird im Grunde im Sinne der Vermeidung kostenmäßiger Mehrbelastungen ausdrücklich begrüßt.

Allerdings gibt der ÖAMTC zu bedenken, dass nicht die Überzahlung sondern die irrtümliche Angabe einer falschen Aktenzahl (insbes bei Überweisung mittels Telebanking) zu zahlreichen praktischen Problemen führt. Der ÖAMTC schlägt daher vor, den Anwendungsbereich der neu gefassten Bestimmung auch auf jene Fälle zu erstrecken, in denen der Irrtum im Verlauf des Verfahrens aufgeklärt werden kann.

Anmerkend sei hierzu festgehalten, dass die allenfalls in früheren Jahren bestehenden Vorbehalte gegen derartige Liberalisierungen durch die generelle Verfolgungsverjährung von einem Jahr weitgehend obsolet geworden sind und etwa durch vorsätzliche Verschleppung durch „bewusste Falscheinzahlung“ erwirkte Verjährungen kaum zu befürchten sind.

Z 23, § 47 Abs 2 (Strafverfügung, im Vorhinein festgesetzte Geldstrafen bis € 500,--)

Z 27, § 49a Abs 1 (Anonymstrafverfügung, Geldstrafen bis € 365,--)

Z 30, § 50 Abs 1 (Organstrafverfügung, Geldstrafen bis € 100,--)

Durch diese Bestimmungen soll festgelegt werden, dass statt der einzelnen Strafbehörde der jeweils für die Vollziehung zuständige Bundesminister einen Strafenkatalog für bestimmte Delikte zu verordnen hat.

Im Grunde wird dieses Vorhaben in Hinblick auf die bisherigen Vorschläge des ÖAMTC zur Schaffung bundesweit einheitlicher Strafenkataloge ausdrücklich begrüßt.

Diese Bestimmungen sollen aber nicht dazu führen, dass dies zum Anlass für eine generelle Anhebung des Strafniveaus genommen wird. Vielmehr sollte im Sinne eines „best-practise-Verfahrens“ in Hinblick auf die generalpräventive Wirkung die beste Formulierung des Strafkataloges und nicht die höchste Strafsanktion gewählt werden.

Darüber hinaus erscheinen nach Wahrnehmung des ÖAMTC manche vordefinierte Deliktswürfe in den Ländern in Hinblick auf die Tatbestandsbeschreibung rechtlich zweifelhaft und daher korrekturbedürftig. Der Club schlägt daher die Einberufung einer interdisziplinären Expertengruppe aus Behördenvertretern, Vertretern der Rechtsunterworfenen und Psychologen bzw Soziologen vor, die sich – insbesondere in Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit und die Vorgaben an die spezial- und generalpräventive Wirkung genereller Strafdrohungen und auf eine klare Kommunizierbarkeit der Strafdrohungen mit der Erarbeitung eines derartigen Deliktskataloges befasst. Im Ergebnis sollten alle Übertretungen von Delikten in den Katalogen des § 49a und § 50 VStG erfasst werden, bei denen auf die Ausforschung des Täters verzichtet werden kann.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Praxis einzelner Behörden, die Strafen „kaskadenartig“ anzuheben, indem bei nicht zeitgerechter Einzahlung einer Organstrafverfügung eine Anonymstrafverfügung mit meist höherem Strafbetrag ausgefertigt wird und erst nach deren Nichteinzahlung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wird, erscheint vom Gesetzgeber nicht intendiert zu sein.

Wenn damit auch für den Rechtsunterworfenen mitunter de facto eine Verlängerung der Überlegungszeit, in der Beratung aufgesucht werden kann, verbunden ist, wird meist nur die Strafe und damit der Druck diese anzunehmen, erhöht. Für eine solche kaskadenartige Erhöhung der Strafe bietet das Gesetz – auch in der geänderten Fassung – keine Grundlage.

Der ÖAMTC regt daher an, wenn schon am bisherigen System festgehalten wird, die Strafsätze für Anonymstrafverfügungen im Grundsatz jenen der Organstrafverfügungen anzugleichen, wenn aufgrund der Deliktsschwere eine Organstrafverfügung ausgestellt wurde oder ausgestellt hätte werden können. Allerdings wäre es theoretisch denkbar, für jede Form postalisch zugestellter „Zahlschein-Strafzettel“ eine Versandgebühr vorzusehen.

*Mag. Martin Hoffer  
ÖAMTC-Rechtsdienste  
Bereich Konsumentenschutz,  
Mitgliederinteressen und Kommunikation,  
Wien, 16. Juni 2017*